

030310 UE Übung aus Unternehmensrecht

4. Einheit

Fall 1:

Alexander (A) und **Georg (G)** sind zur Vereinfachung der Geschäftsführungstätigkeit seit 2. 2. 2017 jeweils selbstständig vertretungsberechtigte Prokuristen der **Travelshock GmbH und Co KG**. Überdies handelt es sich bei beiden um die jeweils selbstständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Komplementärgesellschafterin.

Am 6. 2. 2007 stellte die A-GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der **Travelshock GmbH und Co KG** sowie die beiden Kommanditisten Franz und Erna den Antrag auf Vornahme folgender Eintragungen im Firmenbuch:

„Eintragung der seit 2. 2. 2017 jeweils selbstständig vertretungsberechtigten Prokuristen A und G.“

Wie hat das Gericht bei diesem Eintragungsbegehren zu entscheiden?

Variante:

Wäre eine Kombination von Gesamtvertretung mit Einzelprokura im oben genannten Fall zulässig?

Fall 2:

Die alleinvertretungsbefugte Geschäftsführerin der Lagerhäusler-GmbH (L), Melina (M) bestellt Simon (S) zum Prokuristen der GmbH. Dieser soll berechtigt sein, die GmbH gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem bereits im Firmenbuch eingetragenen alleinvertretungsbefugten Prokuristen der GmbH, Anton (A), zu vertreten.

Das zuständige Firmenbuchgericht, das den Antrag auf Eintragung des Prokuristen S erhält, stellt M einen Verbesserungsauftrag mit folgender Begründung zu:

„Dem Eintragungsbegehren kann nicht entsprochen werden. Die Gesellschaft hat nur einen Geschäftsführer, welcher in seiner Vertretungsmacht nicht durch die Mitzeichnung eines Prokuristen beschränkt werden darf. Die Bindung des nunmehr beantragten Gesamtprokuristen an einen weiteren Prokuristen ist derzeit inhaltsleer. Es ist ohnedies eine Einzelprokuristin bestellt, die im Rahmen ihrer Prokura alleinzeichnungsberechtigt ist.“

Wie bewerten Sie diesen Verbesserungsauftrag?

Fall 3:

Adrian möchte ein Antiquitätengeschäft eröffnen und beginnt am 2. 1. mit den Vorbereitungen für die Eröffnung seines Geschäfts. Er mietet Geschäftsräumlichkeiten und lässt diese adaptieren. Die Geschäftseröffnung ist für den 2. 5. geplant. Da Adrian dabei Unterstützung benötigt, bestellt er sogleich Buntigam zum Prokuristen, mit der Auflage, dass Geschäfte über €50.000,- seiner Genehmigung bedürfen. Adrian lässt sein Unternehmen am 1. 2. unter dem Namen „Adrians Antiquitätengeschäft e.U.“ und eine Woche später die Prokura des Buntigam ins Firmenbuch eintragen. Am 1. 3. kauft Buntigam bei der Cyprian Möbel GmbH zu einem Kaufpreis von €25.000,- antike Möbel im Namen des „Adrians Antiquitätengeschäft e.U.“, die zum Verkauf im Antiquitätengeschäft bestimmt sind. Nach den Geschäftsbedingungen der Cyprian Möbel GmbH, die dem Kaufvertrag zugrunde liegen, ist laesio enormis für beide Vertragspartner ausgeschlossen. Am 1. 7. fordert die Cyprian Möbel GmbH den Kaufpreis. Adrian verweigert jedoch die Zahlung, da sich herausstellt, dass die Möbel weniger als die Hälfte des Kaufpreises wert sind und möchte den Kaufvertrag gem § 934 ABGB anfechten.

Besteht der Anspruch der Cyprian Möbel GmbH zu Recht?

Fall 4:

Am 29. 9. Schlossen **Friedrich** als Verkäufer und die **A-GmbH** als Käuferin einen Kaufvertrag über Büroeinrichtung, deren Einkaufspreis überhöht ist. **Friedrich** ist alleinvertretungsbefugter und einziger Gesellschafter-Geschäftsführer der **A-GmbH**, an welcher überdies **Bertram** beteiligt ist. **Manfred** ist Einzelprokurist der **A-GmbH**. Der Kaufvertrag wurde von **Friedrich** als Verkäufer unterzeichnet, die Käuferin wurde ebenfalls von Geschäftsführer **Friedrich** vertreten.

Der Prokurist der A-GmbH stimmte dem Abschluss des Vertrags seitens der Käuferin und der Vertretung der Käuferin durch den Geschäftsführer **Friedrich** zu. **Manfred** dokumentierte seine Zustimmung dadurch, dass er seinen Namen mit dem Zusatz ppa auf Seiten der Käuferin unter den Kaufvertrag setzte. Die Parteien des Kaufvertrags haben sich über Preis und Ware geeinigt. Sowohl Preis als auch Ware sind im Kaufvertrag bestimmt bezeichnet.

Wie beurteilen Sie diesen Kaufvertrag aus stellvertretungsrechtlicher Sicht? Ist die Genehmigung durch **Manfred** zulässig?

Fall 5:

Der Landwirt **Leopold (L)** erwarb im Jänner 2012 eine Heutrocknungsanlage mit einem gebrauchten Luftentfeuchter von der **H-GmbH**. Der Geschäftsführer teilte **Leopold** dezidiert mit, dass die Anlage lediglich zehn Jahre alt sei. Tatsächlich handelte es sich bei diesem Luftentfeuchter jedoch um ein fast 30 Jahre altes Gerät (wobei aber einige Teile durch neuere ersetzt waren). Dem Geschäftsführer der **H-GmbH** war das wahre Alter der Anlage bekannt. Im April 2012 wandelt **Leopold** den Kaufvertrag.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Sachverhalt auf gewährleistungsrechtliche Ansprüche.

Fall 6:

Die Unternehmen **Alpha GmbH** und **Onyx AG** starten eine Kooperation und beschließen die Produkte des jeweils anderen in ihr Sortiment aufzunehmen. Zur Vereinfachung ihres Zahlungsverkehrs vereinbaren diese ein Kontokorrentverhältnis (Rechnungsperiode: quartalsweise; Verzugszinsen iHv 9 % je angefangene Rechnungsperiode) Im 3. Quartal 2013 liefert die **Alpha GmbH** der **Onyx AG** Waren um € 100.000,--, während die **Onyx AG** der **Alpha GmbH** umgekehrt lediglich Waren für € 80.000,-- liefert. Es erfolgen keine weiteren Lieferungen mehr. Nach einvernehmlicher Feststellung ihres Rechnungsabschlusses am Ende des 4. Quartals 2013 findet die **Onyx AG** heraus, dass vergessen wurde, eine ihrer Lieferungen (Preis: € 21.000,--) in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Die **Alpha GmbH** verweigert in weiterer Folge jedoch die Abänderung des Rechnungsabschlusses, erklärt das Kontokorrentverhältnis für beendet und tritt ihre Forderung an die **Z GmbH** ab. In der Mitte des 4. Quartals 2016 verständigt die **Z GmbH** die **Onyx AG** und verlangt die Bezahlung von € 20.000,-- zuzgl. Verzugszinsen. Die **Onyx AG** verweigert die Zahlung.

Wie ist die Rechtslage?